

## **Jokertage, Urlaub und Absenzregelung**

1. Die Eltern haben das Recht, ihr Kind an höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren zu lassen. Diese Regelung gilt ab dem 2. Kindergartenjahr.
2. Die vier Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
3. Wichtiger Schulstoff muss aufgearbeitet, Prüfungen müssen nachgeholt werden.
4. Die Absenzgesuche sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich, mindestens zwei Tage im Voraus, an die Klassenlehrkräfte zu richten.
5. Die Klassenlehrkräfte führen Buch über die Absenzen der Schüler und Schülerinnen.
6. Folgende Absenzgründe tangieren diese vier Halbtage nicht: Krankheit, Todesfall in der nahen Verwandtschaft, nicht verschiebbare Arzt- und Zahnarztbesuche.
7. An besonderen Anlässen der Schule, wie zB. Schulschlussfeier, Lager, Projektwoche, Exkursionen sowie Sporttag, Skitag und Blueschtwanderung auf der Oberstufe können keine Jokertage eingesetzt werden.
8. Urlaube, die bis zu zwei Tage über die Jokertage hinausgehen, liegen in der Kompetenz der Schulleitung. Urlaube für mehr als zwei Tage liegen in der Kompetenz der Schulkommission.
9. Alle Urlaubsgesuche müssen von den Erziehungsberechtigten schriftlich, mindestens eine Woche im Voraus, bei der Schulleitung eingereicht werden.